
S 5 AS 213/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Konzept zu den angemessenen Kosten der Heizung ist un schlüssig, wenn die Grenze im Median aller erhobenen Werte für Wohnungen einfacher, mittlerer und gehobener Ausstattung plus Standardabweichung zur Beachtung eines abweichenden Heizverhaltens des Leistungsempfängers ermittelt wird, da ungünstigere Energiekonzepte im einfachen Wohnungsstandard und erhebliche Abweichungen in den Aufwendungen nach der Beheizungsart dann jedenfalls keine hinreichende Berücksichtigung finden würden.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 5 AS 213/15
Datum	13.11.2020
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 5 AS 667/20
Datum	-
3. Instanz	
Datum	-

Der Bescheid des Beklagten vom 9. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2014 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 1. April 2014 in der Gestalt des Teilanerkennnisses mit Schriftsatz vom 1. Juli 2020 wird abgeändert und der Beklagte verurteilt, dem Kläger weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung weiterer Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum

vom

â€ 1. Mai bis 31. Juli 2014 in HÃ¶he von 25,30 EUR monatlich,

â€ 1. August bis 31. Oktober 2014 in HÃ¶he von 25,90 EUR monatlich zu zahlen.

Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trÃ¤gt die auÃgerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu Ã½.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung, betreffend den Leistungszeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2014. Umstritten ist hierbei insbesondere die Anwendbarkeit des nachgebesserten Konzepts fÃ¼r die angemessenen Kosten von Unterkunft und Heizung.

Der am â€ 1960 geborene KlÃ¤ger bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts seit dem 1. Januar 2005. Er bewohnte seit 2004 eine 2-Raum-Mietwohnung in Ballenstedt mit einer WohnflÃ¤che von 51 mÂ² bei einer Nettokaltmiete iHv 275,00 EUR, Vorauszahlungen fÃ¼r Betriebskosten iHv 45,00 EUR und fÃ¼r Heizkosten iHv 90,00 EUR monatlich laut Mietbescheinigung. Die Wohnung werde mit Gasheizung beheizt und mit Warmwasser dezentral versorgt.

Mit seinem Sohn D., geboren am â€ 2002, besteht eine sogenannte temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft. D. wird zeitweise in der Woche, an den Wochenenden und in den Ferien von seinem Vater â€ dem KlÃ¤ger â€ betreut, versorgt und erzogen. Im Jahr 2013 schlossen die Eltern von D. einen gerichtlichen Vergleich, wonach der KlÃ¤ger sein Umgangsrecht mit D. alle 2 Wochen von sonnabends 10.00 Uhr bis sonntags 18.00 Uhr, einmal wÃ¶chentlich 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr, 2 Wochen in den Sommerferien und die HÃ¤lfte der Schulferien wahrnehme.

Der Beklagte hatte den KlÃ¤ger bereits im September 2012 und nochmals im Jahr 2013 auf die seiner Ansicht nach unangemessenen Unterkunftskosten hingewiesen und zur Kostensenkung aufgefordert.

Mit Bescheid vom 9. Mai 2014 bewilligte der Beklagte auf den Fortzahlungsantrag des KlÃ¤gers Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2014 iHv 719,50 EUR monatlich. Eingeflossen waren Kosten der Unterkunft und Heizung iHv 258,50 EUR plus 70,00 EUR. Hiergegen wandte sich der KlÃ¤ger am 19. Mai 2014 mit Widerspruch, der unbegrÃ¼ndet blieb.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2014 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung verwies er auf die Kostensenkungsaufforderung vom 26. September 2012 und die Richtlinie zu den

angemessenen Unterkunftskosten.

Der Klager hat am 13. Januar 2015 Klage beim Sozialgericht Magdeburg erhoben. Er mache ausschlielich weitere Ansprache bezuglich der Kosten der Unterkunft und Heizung geltend. Er ragt, dass ein schlussiges Konzept fur die Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung beim Beklagten nicht vorliege. Das angewandte Konzept begegne ernsthaften Bedenken. Zudem ube der Klager regelmaigen Umgang mit seinem minderjahrigen Sohn aus. Die tatsachlichen Kosten der Unterkunft und Heizung seien zu ubernehmen.

Mit nderungsbescheid vom 1. April 2015 hat der Beklagte unter Berucksichtigung der Fortschreibung seiner Richtlinie weitere Leistungen fur den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 2014 gewahrt. Hierbei hat er nunmehr Kosten der Unterkunft und Heizung iHv 265,00 EUR plus 70,00 EUR zugrunde gelegt.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 1. Juli 2020 ein Teilanerkennnis uber die Gewahrung weiterer Kosten der Unterkunft und Heizung iHv insgesamt 132 EUR fur den streitgegenstandlichen Zeitraum erklart, nachdem das nachgebesserte Konzept vom Februar 2020 zu den angemessenen Kosten von Unterkunft und Heizung vorgelegen hat.

Der Klager beantragt zuletzt,

den Bescheid des Beklagten vom 9. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2014 in der Gestalt des nderungsbescheides vom 1. April 2015 und des Teilanerkennnisses mit Schriftsatz vom 1. Juli 2020 abzundern und den Beklagten zu verurteilen, dem Klager Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fur den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2014 unter Berucksichtigung der tatsachlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewahren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage uber das Teilanerkennnis hinaus abzuweisen.

Der Beklagte bezieht sich auf die Ausfuhrungen im Vorverfahren. Ihm fehle die Aufstellung der Umgangszeiten fur die Wahrnehmung des Umgangsrechts. Ein zusatzlicher Wohnraumbedarf wegen des Umgangsrechts liege nicht vor. Zwischenzeitlich sei eine Nachbesserung des Konzepts zu den angemessenen Kosten von Unterkunft und Heizung erfolgt. Vergleichsraum sei nunmehr der Bereich Quedlinburg, bestehend aus den Gemeinden Quedlinburg, Thale, Falkenstein, Ballenstedt und Harzgerode.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Akten zu den Parallelverfahren S 5 AS 3910/15, [S 5 AS 2702/17](#) und S 5 AS 2724/17 erganzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der

mÄ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Richtiger Beklagter ist der Landkreis Harz. Dies ist von Amts wegen zu beachten. Durch Verordnung zur Ä¼nderung der KommunaltrÄ¼ger-Zulassungsverordnung vom

1. Dezember 2010 (BGBl. I 2010, Nr. 61) ist seit dem 1. Januar 2011 der Landkreis Harz fÄ¼r die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II zustÄ¼ndig. Diese erfolgt durch die Kommunale BeschÄ¼ftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, einem Eigenbetrieb ohne eigene RechtspersÄ¼nlichkeit (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25. Juli 2012 â [L 5 AS 436/10](#)). GÄ¼ltigkeit hat das RechtstrÄ¼gerprinzip, lediglich ausnahmsweise das BehÄ¼rdenprinzip, wenn es landesrechtlich vorgesehen ist. Weder im AusfÄ¼hrungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz (AG SGG Sachsen-Anhalt) noch im Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt ist die BeteiligtenfÄ¼higkeit der BehÄ¼rde geregelt (vgl. [Ä¼ 70 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz â SGG](#)). Nach [Ä¼ 1 Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt](#) sind (Rechts-)TrÄ¼ger die Landkreise und kreisfreien StÄ¼dte.

Die Klage ist zulÄ¼ssig. Die Bezeichnung der BehÄ¼rde genÄ¼gt nach [Ä¼ 92 SGG](#).

Die Klage ist teilweise begrÄ¼ndet.

Der Bescheid des Beklagten vom 9. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2014, in der Gestalt des Ä¼nderungsbescheides vom 1. April 2015 und des Teilanerkennnisses mit Schriftsatz vom 1. Juli 2020 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den KlÄ¼ger daher in seinen Rechten im Sinne des [Ä¼ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#).

Der KlÄ¼ger hat Anspruch auf Zahlung hÄ¼herer Leistungen fÄ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung fÄ¼r den streitgegenstÄ¼ndlichen Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2014. Er hat einen Anspruch auf BerÄ¼cksichtigung weiterer Kosten der Unterkunft und Heizung bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Auf diesen abtrennbaren Streitgegenstand hat er sein Klagebegehren mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2016 zulÄ¼ssigerweise beschrÄ¼nkt, so dass allein dieser Teil der Bewilligungsentscheidung des Beklagten gerichtlich zu Ä¼berprÄ¼fen ist (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 â [B 14 AS 42/13 R](#)).

Der KlÄ¼ger bildete im streitgegenstÄ¼ndlichen Zeitraum gemÄ¼ß [Ä¼ 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch â Zweites Buch â Grundsicherung fÄ¼r Arbeitsuchende \(SGB II\)](#) eine sogenannte temporÄ¼re Bedarfsgemeinschaft mit seinem Sohn D. Er erfÄ¼llte die Voraussetzungen von [Ä¼ 7 Abs. 1 SGB II](#) (idF vom 20. Dezember 2011). Der KlÄ¼ger hat das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach [Ä¼ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht, ist erwerbsfÄ¼hig, hilfebedÄ¼rftig und hat seinen gewÄ¼hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu den zu erbringenden Leistungen gehören auch solche für Unterkunft und Heizung, die gemäß [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) (idF vom 13. Mai 2011) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Der Beklagte ging von einer Unangemessenheit der Unterkunftskosten aus und hat diese zuletzt auf die nach seiner nachgebesserten Richtlinie angemessenen Kosten begrenzt. Er hat zuletzt Kosten iHv 267,50 EUR (Bruttokaltmiete) nebst 84,50 EUR (Heizkosten) für die Monate Mai bis Juli 2014 und iHv 273,50 EUR (Bruttokaltmiete) nebst 82,00 EUR (Heizkosten) für die Monate August bis Oktober 2014 berücksichtigt. Die tatsächlichen Kosten betragen monatlich 320,00 EUR (Bruttokaltmiete) sowie 90,00 EUR (Heizkostenvorauszahlung). Sie überstiegen damit die nach Ansicht des Beklagten angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Die erforderlichen Kostensenkungsaufforderungen erfolgten in den Jahren 2012 und 2013.

Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) und der Heizung waren unangemessen. Der Begriff der "Angemessenheit" der Kosten der Unterkunft unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 [B 4 AS 44/14 R](#)).

Die Angemessenheitsprüfung hat unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen, wobei zur Konkretisierung der Angemessenheitsgrenze auf einer ersten Stufe eine abstrakte und auf einer zweiten Stufe eine konkret-individuelle Prüfung vorzunehmen ist. Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschließlich eines Umzugs, zu prüfen.

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Leistungen für die Unterkunft sind zunächst die angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche örtliche Vergleichsraum zu ermitteln. Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genügt, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der

Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist (BSG, a.a.O mit weiteren Nachweisen).

Die abstrakt angemessene Wohnungsgröße beträgt für den Kläger 50 m², weil es sich um einen Ein-Personen-Haushalt handelt. Der Sohn des Klägers kann auf der Ebene der abstrakten Angemessenheit nicht als weiteres Haushaltsmitglied berücksichtigt werden, da er seinen Lebensmittelpunkt nicht beim Kläger hat. Dies ist nach der Rechtsprechung des BSG erst ab einem in etwa hälftigen Betreuungsanteils im Sinne eines Wechselmodells und nicht schon bei der Wahrnehmung eines Umgangs der Fall (vgl. BSG, Urteil vom 11. Juli 2019 – [B 14 AS 23/18 R](#); Urteil vom 29. August 2019 – [B 14 AS 43/18 R](#)). Die Frage, ob bei dem Kläger wegen der Wahrnehmung seines Umgangsrechts ein zusätzlicher Wohnraumbedarf anzuerkennen ist, betrifft die Prüfungsstufe der konkreten Angemessenheit (BSG, a.a.O.). Für eine Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus 1 Person, ist der Wohnraum bis zu 50 m² als angemessene Wohnungsgröße anzusehen (gemäß RdErl. des Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (MRS) vom 23. Februar 1993 – MBI LSA Nr. 27/1993, S. 1281 iVm der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsneubaus in Sachsen-Anhalt, RdErl. des MRS vom 23. Februar 1993 und RdErl. des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr vom 10. März 1995 – MBI LSA Nr. 31/1995, S. 1133; vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 3. März 2011 – [L 5 AS 181/07](#)). Für diese angemessene Wohnfläche ist die Referenzmiete zu bestimmen. Die für Leistungsberechtigte infrage kommenden Wohnungen müssen nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen, ohne gehobenen Wohnstandard aufzuweisen, und ohne solche Wohnungen, die nicht den einfachen, sondern den untersten Stand abbilden.

Prüfungsgegenstand ist der Korrekturbericht 2012/2014 vom Februar 2020 zum Konzept "Mietwerterhebung zur Ermittlung von KdU-Richtwerten im Landkreis Harz 2012" mit seiner Fortschreibung 2014. Es handelt sich um eine Nachbesserung des Konzepts, da die Herangehensweise nicht vollständig anders gewählt worden ist. Er basiert weiterhin auf den von Dezember 2011 bis Mai 2012 erhobenen Rohdaten. Eine Nachbesserung ist nach der Entscheidung des BSG zulässig (vgl. Urteil vom 30. Januar 2019 – [B 14 AS 12/18 R](#)).

Im Weiteren ist es erforderlich, die Referenzmiete oder die Angemessenheitsobergrenze im Vergleichsraum zu bestimmen. Der maßgebliche örtliche Vergleichsraum ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ein insgesamt betrachtet homogener Lebens- und Wohnbereich mit ausreichend großen Räumlichkeiten der Wohnbebauung, zusammenhängender Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit. Dies ist in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen. Der maßgebliche örtliche Vergleichsraum ist hier der Bereich Quedlinburg. Wie schon durch die ANALYSE & KONZEPTE Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien und Tourismus mbH in der Mietwerterhebung festgestellt, verfügt der Landkreis Harz über keinen einheitlichen Wohnungsmarkt. Der Landkreis weist – wie in der Mietwerterhebung ebenfalls erwähnt – größere regionale Unterschiede auf. Die Nachbesserung

ist bezÄ¼glich der Bestimmung des Vergleichsraums plausibel.

Die AusfÄ¼hrungen zur Bestimmung des Vergleichsraums Quedlinburg im nachgebesserten Konzept sind nachvollziehbar (vgl. insoweit zur Bildung sog. Raumschaften in FlÄ¼chenlandkreisen BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â [B 4 AS 44/14 R](#), Rn. 16). Die Unterteilung der Landkreise erfordert eine eingehende WÄ¼rdigung verschiedener Faktoren, die dem Jobcenter aufgrund der Methodenvielfalt vorbehalten ist (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â [B 14 AS 24/18 R](#), Rn. 33). Die gerichtliche PrÄ¼fung erschÄ¼pft sich in der nachvollziehenden Kontrolle auch bezÄ¼glich der Vergleichsraumbildung (vgl. BSG, Terminsbericht vom 3. September 2020 â [B 4 AS 11/20 R](#); Urteil vom 30. Januar 2019 â [B 14 AS 24/18 R](#)). Der Beklagte hat dargelegt, aus welchen GrÄ¼nden die einzelnen VergleichsrÄ¼ume den oben genannten Kriterien â insbesondere im Hinblick auf den rÄ¼umlichen Zusammenhang, die einheitlichen LebensverhÄ¼ltnisse, der Bezogenheit der einzelnen Gemeinden auf die jeweiligen Zentren Halberstadt, Wernigerode und Quedlinburg hinsichtlich der Angebundenheit an den Ä¼rtlichen Personennahverkehr, BehÄ¼rden, Schulen und andere Einrichtungen â entsprechen (vgl. auch SG Magdeburg, Urteil vom 17. Juni 2020 â [S 16 AS 2296/18](#), Rn. 40 ff). Es existiert ein ausreichend groÄ¼er Raum der Wohnbebauung mit mehr als 38.500 Wohnungen und 18.330 zu Wohnzwecken vermieteten Wohnungen (laut Zensus 2011 fÄ¼r die genannten Gemeinden). Die Einteilung erfolgte nachvollziehbar basierend auf dem sogenannten "Zentrale-Orte-System" des Bundesinstituts fÄ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt fÄ¼r Bauwesen und Raumordnung. Von jeder Kommune im Kreisgebiet ist nach der Darstellung im Korrekturbericht vom Februar 2020 das nÄ¼chstgelegene Mittelzentrum â hier also Quedlinburg â in zumutbarer Zeit erreichbar. Insbesondere hat die Kammer auch bezÄ¼glich des Umstandes, dass sich im Vergleichsraum Gebiete mit durchschnittlich hÄ¼heren und gÄ¼nstigeren Kosten der Unterkunft befinden, keine Bedenken (a.A.: SG Magdeburg, Urteil vom 14. September 2020 â [S 20 AS 3691/17](#)). Die Lage ist â wie oben dargestellt â nÄ¼mlich einer der preisbildenden Faktoren auf dem Wohnungsmarkt. FÄ¼r die GroÄ¼stadt MÄ¼nchen hat das BSG den Vergleichsraum MÄ¼nchen (Urteil vom 10. September 2013 â [B 4 AS 77/12 R](#), Rn. 22), obwohl auch hier die Stadtgebiete ein unterschiedliches Preisniveau haben, bestÄ¼tigt. MaÄ¼geblich fÄ¼r die Vergleichsraumbildung ist danach ein ausreichend groÄ¼er Raum der Wohnbebauung aufgrund rÄ¼umlicher NÄ¼he, mit zusammenhÄ¼ngender Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit. Dies ist im nachgebesserten Konzept beachtet worden.

Nach der stÄ¼ndigen Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 16. Juni 2015 â [B 4 AS 44/14 R](#), Rn. 20 mit weiteren Nachweisen) ist von der SchlÄ¼ssigkeit des Konzepts auszugehen, sofern die folgenden Mindestvoraussetzungen erfÄ¼llt sind:

â Die Datenerhebung darf ausschlieÃ¼lich in dem genau eingegrenzten und muss Ä¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen;

â Es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung (Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen,

Brutto- und Nettomiete/Vergleichbarkeit, Differenzierung nach Wohnungsgröße);

â Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum;

â Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, zB Mietspiegel);

â ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der einbezogenen Daten;

â ValiditÃ¤t der Datenerhebung;

â Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze der Datenauswertung;

â Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (zB Spannoberwerte, Kappungsgrenze).

Die Entwicklung des Konzepts unterliegt unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der Methodenfreiheit, wie das BSG bereits in mehreren Entscheidungen betont hat (vgl. zB BSG, Urteile vom 30. Januar 2019 â [B 14 AS 11/18 R](#) und [B 14 AS 24/18 R](#)). Die Mindestvoraussetzungen sind nach der Ãuerzeugung der Kammer mit dem vorgelegten nachgebesserten Konzept erfÃ¼llt. Die Unterkunftsbedarfe mÃ¼ssen als Teil eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums in einem transparenten und sachgerechten Verfahren, also realitÃ¤tsgerecht, berechnet werden (BSG, Urteil vom 18. November 2014 â [B 4 AS 9/14 R](#), Rn. 13).

Die vorliegenden Rohdaten belegen eine Datenerhebung Ã¼ber alle Bereiche des gesamten Vergleichsraums. Es finden sich Mietdaten der Gemeinden Quedlinburg, Falkenstein/Harz, Thale, Harzgerode und Ballenstedt. In den Bereichen, in denen weniger Wohnraum zu Wohnzwecken vermietet wird, sind den Rohdaten weniger Mietwerte zu entnehmen (Beispiele: a) Ballenstedt: 70 DatensÃ¤tze in den Rohdaten bei 1.761 Wohnungen, die zu Wohnzwecken (auch mietfrei) vermietet sind lt. Zensus 2011; b) Thale: 795 DatensÃ¤tze in den Rohdaten bei 4.749 Wohnungen, die zu Wohnzwecken (auch mietfrei) vermietet sind lt. Zensus 2011; c) Falkenstein/Harz: 135 DatensÃ¤tze in den Rohdaten bei 795 Wohnungen, die zu Wohnzwecken (auch mietfrei) vermietet sind lt. Zensus 2011). Eine deutliche Verzerrung bei der Datenerhebung Ã¼ber den Vergleichsraum ist hier aber nicht ersichtlich. Alle Bereiche fanden hinreichend Beachtung.

Der Gegenstand der Beobachtung ist im Konzept unter Punkt 3.1 (Bezug auf altes Konzept Punkt 3.2., Punkt 4) nachvollziehbar dargelegt. Es wurden Mieten des gesamten Wohnungsmarktes (einfach bis gehoben) zugrunde gelegt. Nicht relevant und daher nicht in die Auswertung einbezogen wurden danach: Substandardwohnungen ohne Bad/WC und Sammelheizung, Wohnungen in Heimen, Dienst- oder Werkswohnungen, (teil-)gewerblich vermietete Wohnungen, Wohnungen, die preisgÃ¼nstiger an Freunde und Bekannte vermietet werden, SGB-II-Daten aus dem Jobcenterdatensatz und Mieten die Ã¤lter als 4 Jahre sind. Es

handelt sich demnach um die Mietdaten, die dem Konzept 2012 zugrunde lagen, unter aktualisierter Vergleichsraumbildung. Der Beobachtungszeitraum war der Zeitraum von Dezember 2011 bis Mai 2012. Auch die Art und Weise der Datenerhebung unter Befragung der großen und kleinen Vermieter begegnet letztlich keinen Bedenken.

Bezüglich der Repräsentativität der Daten bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Fraglich ist hierbei, ob die ermittelten Referenzmieten den Mietwohnungsmarkt realitätsgerecht abbilden (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 19. April 2018 – [L 7 AS 773/15](#), Rn. 46 ff). Eine hinreichende Gewähr dafür, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden, bietet eine Datenbasis auf mindestens 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes (vgl. BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 – [B 14/7b AS 44/06 R](#), wohl Abkehr: Urteil vom 3. September 2020 – [Terminsbericht – B 14 AS 34/19 R](#)). Der Vergleichsraum verfügte nach dem Zensus 2011 über vermieteten Wohnraum (ohne Leerstand) von 9.572 Wohnungen in Quedlinburg, 1.761 Wohnungen in Ballenstedt, 795 Wohnungen in Falkenstein/Harz, 1.453 Wohnungen in Harzgerode und 4.749 Wohnungen in Thale. Von den insgesamt 18.330 sind letztlich 2.107 Mietwerte im Vergleichsraum in die Gesamtstichprobe – mithin eine hinreichende Datenbasis – eingeflossen.

Datensätze der privaten Vermieter sind in signifikanter Weise mit 16 Prozent in das Konzept für den Vergleichsraum eingeflossen. Wird der Wohnungsmarkt nicht deutlich überwiegend oder nahezu ausschließlich durch große Wohnungsunternehmen und Genossenschaften geprägt, bedarf es zur repräsentativen Abbildung des Wohnungsmarktes der Sicherstellung, dass auch ausreichend Daten von kleineren Vermietern in die Erhebung einfließen (Bayerisches LSG; Urteile vom 28. März 2018 – [L 11 AS 52/16](#) und [L 11 AS 620/16](#); BSG, Terminsbericht vom 3. September 2020 – [B 14 AS 34/19 R](#); BSG, Urteil vom 22. September 2009 – [B 4 AS 18/09 R](#), Rn. 20). Die Stichprobengröße muss dabei nicht proportional sein (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – [B 4 AS 18/09 R](#)). Die verschiedenen Anbieter müssen zumindest in signifikanter Weise bei der Datenermittlung vertreten sein (vgl. SG Magdeburg, Urteil vom 9. Juli 2020 – [S 14 AS 720/19 WA](#)). Hier wurden nach den Angaben im Konzept ca. 3.500 kleinere Vermieter im Landkreis Harz in Zufallsstichprobe ausgewählt und angeschrieben. Nach der Stellungnahme vom 16. Oktober 2020 von ANALYSE & KONZEPTE Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien und Tourismus mbH (im Parallelverfahren des Klägers S 5 AS 2707/17) sind 1.930 Mietwerte von institutionellen Vermietern und 304 Mietwerte von privaten Vermietern im Vergleichsraum in das Konzept eingeflossen. Damit fanden Daten privater Vermieter im Vergleichsraum mit ca. 16 Prozent Berücksichtigung. Nach der Auskunft der ANALYSE & KONZEPTE Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien und Tourismus mbH vom 16. Oktober 2020 beträgt der Anteil der privaten Vermieter 53 Prozent. Der Zensus 2011 weist bei 18.330 zu Wohnzwecken vermieteten Wohnungen im Vergleichsraum 10.307 Wohnungen nichtprivater Vermieter (Wohnungsgenossenschaft, Kommune, kommunales oder privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen, anderes privatwirtschaftliches Unternehmen, Bund oder Land sowie Organisation ohne Erwerbzweck) aus, was 56

Prozent der Wohnungen nichtprivater Vermieter â also ca. 44 Prozent an Wohnungen von Privatvermietern â entsprnge. Damit liegt zwar keine proportionale Stichprobengrnge vor. Die Relevanz der Datensnge privater Vermieter wurde aber vom Konzeptsteller erkannt, in die Datensammlung Stufe 2 einbezogen, und sie fanden letztlich auch in einem signifikanten Ausma Einfluss in die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze.

Das BSG lsst einen Rckgriff auf Daten der letzten 4 Jahre vor dem Stichtag der Datenerhebung ausreichen (BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â [B 4 AS 44/14 R](#) und [B 4 AS 45/14 R](#)). Hierauf sttzte sich das alte Konzept, welches einer berprfung (aus anderen Grnden) nicht standhielt. Aber auch das nachgebesserte Konzept nutzt die Daten der letzten 4 Jahre. Stichtag war der 1. Dezember 2011. Fr diesen Stichtag sollten die Vermieter die Hhe der am Stichtag zu zahlenden Nettokaltmiete und Nebenkosten mitteilen. An der Aktualitt der Daten bestehen angesichts dessen keine Zweifel.

Der Einbezug von Angebotsmieten bei der Festlegung der Angemessenheitsobergrenze ist aufgrund der hinreichenden Aktualitt der verwendeten Daten nicht erforderlich (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â [B 4 AS 45/14 R](#), Rn. 22). Das Konzept ist insoweit schlssig. Insbesondere stellt die Nachbesserung die neu zugrunde gelegten Perzentilgrenzen anhand der Tabelle 1 in Anlage 1 nunmehr nachvollziehbar dar. Sie beruhen auf statistischen Daten ber die Haushalte mit Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II, der Wohngeldempfnger, Bedarfsgemeinschaften HLU/SGB XII und sonstigen Nachfragergruppen im Abgleich mit den vorhandenen Haushalten insgesamt nach dem Zensus 2011 fr den Vergleichsraum. Sie sind nach der Haushaltsgrnge sortiert. Die Grenzziehung ist nicht zu beanstanden, weil die Stichprobe Mietdaten des mittleren und gehobenen Standards enthlt. Um diese bei der Auswertung alsdann wieder auszuschneiden, denn sie sind fr Leistungsbezieher im Grundsicherungsrecht nicht angemessen, kann auf eine Grenze â orientiert an den unteren Einkommensbezieheren â zurckgegriffen werden (vgl. BSG, Urteil vom 10. September 2013 â [B 4 AS 77/12 R](#), Rn. 37).

Die Umlage dieser Nachfragergruppen im unteren Marktsegment auf den stichprobenhaft ermittelten Wohnungsmarkt mit Wohnungen mit einfachen, mittleren und gehobenen Wohnstandart ist plausibel. Soweit die Bestimmung der Nachfragergruppen auf den Landkreis Harz bezogen ist und somit vergleichsraumbergreifende Daten eingeflossen sind, ist darauf hinzuweisen, dass das Verbot der vergleichsraumbergreifenden Daten zwar fr die Hufigkeitsverteilung der Grundmieten gilt, nicht aber fr Hilfsgrngen, die in empirischer, nicht normativer Sicht herangezogen werden, um die die ermittelten Werte plausibel zu machen (BSG, Urteil vom 18. November 2014 â [B 4 AS 9/14 R](#), Rn. 30). Die Bildung der Perzentilgrenzen ist daher jetzt plausibel.

Auch wenn die Bestimmung der Angebotsmieten unter Hinzurechnung selbst berechneter Betriebskosten (vgl. Tabelle 13, Funote 1) fraglich ist, da damit nicht reale Angebote einer Prfung unterzogen worden sind, sind jedenfalls in der Nachbesserung Perzentilgrenzen im Wege des sogenannten iterativen Verfahrens

nicht nach unten korrigiert worden. Dazu, dass keine Angebotsmieten in die Datenerhebung einfließen müssen vergleiche: BSG, Urteil vom 10. September 2013 – B 4 AS 77/12 R, Rn. 30. Gleiches gilt für das Problem des Abgleichs der berechneten Bruttokaltmiete mit der Netto-Neuvertragsmiete (vgl. Tabelle 14, Fußnote 1). Die Sinnhaftigkeit eines Vergleichs von Bruttokaltmieten (Bestand) mit Nettokaltmieten (Neuvertrag) erschließt sich der Kammer nicht, da beide nicht vergleichbar sind. Aber auch in diesem Schritt wurde die Perzentilgrenze nicht nach unten angepasst. Daher steht nicht zu befürchten, dass die ermittelten Angemessenheitsgrenzen zu niedrig festgelegt worden sind.

Die indexbasierte Fortschreibung des Konzepts zum 1. August 2014 begegnet keinen Bedenken (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 12. Dezember 2012 – B 4 AS 33/16 R, Rn. 20; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31. Januar 2018 – L 5 AS 201/17, Rn. 111 ff).

Im zweiten Schritt sind die konkret angemessenen Unterkunftskosten zu prüfen. Hier fließen die besonderen Umstände des Einzelfalls ein. Die angemessenen Kosten der Unterkunft betragen hier für Mai bis Juli 2014 292,80 EUR monatlich und für August bis Oktober 2014 299,40 EUR monatlich anstelle berücksichtigter Kosten iHv 267,50 EUR bzw. 273,50 EUR monatlich. Dabei ist die Angemessenheitsgrenze für einen 2-Personen-Haushalt zugrunde zu legen. Hier ist beachtlich, dass der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum mit seinem Sohn D. eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bildete. Besteht wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts etwa ein zusätzlicher Wohnraumbedarf, kann dieser im Rahmen der konkreten Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungsaufwendungen nach [§ 22 Abs. 1 Satz 1](#) iVm Satz 3 SGB II zu berücksichtigen sein (vgl. BSG, Urteil vom 17. Februar 2016 – B 4 AS 2/15 R). Die Regelungen des SGB II haben den Umgang zu ermöglichen, vermitteln aber keinen Anspruch auf optimale Umgangsbedingungen. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse bedarf es einer Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Bei dieser Einzelfallentscheidung ist zunächst die von den Eltern vereinbarte, vom Sorgeberechtigten bestimmte oder durch das Familiengericht angeordnete konkrete Regelung des Umgangs als maßgeblich zugrunde zu legen. Ein zusätzlicher Wohnraumbedarf kann von vornherein nur in Betracht kommen, wenn der Ort des persönlichen Umgangs – wie regelmäßig – die Wohnung des Umgangsberechtigten ist. In den Blick zu nehmen sind Anzahl der zu betreuenden Kinder, Häufigkeit und Zeitdauer des Umgangs, das Lebensalter und die Lebenssituation des Kindes, die Lebenssituation des Umgangsberechtigten, sein Verhältnis zum Kind und getrenntlebenden Elternteil, die konkreten Wohnverhältnisse und ggf. die Entfernung der elterlichen Wohnungen voneinander (BSG, Urteil vom 29. August 2019 – B 14 AS 43/18 R, Rn. 32).

D. war nach der gerichtlichen Vereinbarung an jedem zweiten Wochenende von sonnabends 10.00 Uhr bis sonntags 18.00 Uhr, einmal wöchentlich 3 Stunden nachmittags, 2 Wochen in den Sommerferien und die Hälfte der Schulferien bei seinem Vater. Er übernachtete regelmäßig bei ihm. Zum üblichen Alltag gehörte auch das Fertigstellen von Hausaufgaben. Angesichts der (üblichen) Umgangszeiten, des Alters des Kindes (12-jähriges Schulkind) und der

persönlichen Verhältnisse von Kind und Kläger bestand ein zusätzlicher Wohnraumbedarf. Das Kind benötigte ein Bett, Raum für Schularbeiten und persönlichen Rückzug. Die 2-Raum-Wohnung kann entsprechend eingerichtet werden, um Freiraum für das Kind zu schaffen. Das wäre zur Überzeugung der Kammer sogar bei einer ausreichend großen 1-Raum-Wohnung möglich (zB durch Raumtrenner). Entsprechend der Richtlinie des Beklagten kann der Richtwert der nächst höheren Stufe beispielsweise auch bei regelmäßiger Ausübung des Umgangsrechts zugrunde gelegt werden. Hierzu war der Beklagte bisher auch bereit. Erst in den letzten Schriftsätzen wurde ein Mehrbedarf Wohnraum seitens des Beklagten abgelehnt. Nach obigen Ausführungen steht der Mehrbedarf jedoch zu.

Es berechnet sich der tenorierte Differenzbetrag iHv 25,30 EUR bzw. 25,90 EUR monatlich.

Ein Anspruch auf Berücksichtigung höherer Heizkosten besteht hingegen nicht. Die für die Heizkosten vorgesehene Prüfung der abstrakten Angemessenheit hat getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Bruttokaltmiete zu erfolgen.

Es müssten in einen solchen Wert neben dem als angemessen anzusehenden Heizverhalten des Einzelnen etwa auch klimatische Bedingungen, ständig wechselnde Energiepreise, der Energieträger, vor allem aber auch der im entsprechenden Mietsegment "typische" Gebäudestandard und der technische Stand einer als "typisch" anzusehenden Heizungsanlage einfließen. Maßgeblich ist das in Betracht zu ziehende Marktsegment der "einfachen" Wohnungen. Ein Rückgriff auf einen weniger ausdifferenzierten Wert (etwa auf Durchschnittswerte aller Verbraucher bezogen auf den jeweiligen örtlichen Bereich oder das Bundesgebiet) würde demgegenüber eine Pauschalierung von Kosten der Heizung bedeuten, die nach dem Konzept des SGB II dem Ordnungsgeber vorbehalten ist (vgl. [Â§ 27 Nr. 1 SGB II](#); BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 â€‹ [B 14 AS 36/08](#)).

Im Konzept erfolgte eine Berücksichtigung von 8.642 Daten der Wohnungen einfacher, mittlerer und gehobener Ausstattung. So findet schon der typische Gebäudestandard einer einfachen Wohnung keine Berücksichtigung. Auch ist nicht nach der Beheizungsart differenziert worden (vgl. auch SG Magdeburg, Urteil vom 17. Juni 2020 â€‹ S 16 AS 2296/19, Rn. 46). Nach dem "Bundesweiten Heizspiegel 2013" ergeben sich aufgrund der Beheizungsart und der zu beheizenden Gebäudefläche bei den "zu hohen Kosten" Kosten von 16,10 EUR bis 21,90 EUR/m² und Jahr. Es handelt sich für einen 1-Personen-Haushalt um einen Unterschied iHv 290 EUR/Jahr bzw. 24,17 EUR/Monat (zwischen Beheizungsart Erdgas bei Gebäuden über 1.000m² Fläche und Beheizungsart Heizöl bis 250m² Gebäudefläche). Diese Beträge machen deutlich, dass bei einer Vermengung der Daten aller Heizungsarten und Wohnstandards â€‹ entgegen den Vorgaben des BSG in der genannten Entscheidung â€‹ eine Angemessenheitsgrenze nicht verlässlich ermittelt werden kann. Durch die Bildung einer Grenze des Medians plus Standardabweichung soll nach dem Konzept ein abweichendes Heizverhalten des Leistungsempfängers berücksichtigt werden.

Günstigere Energiekonzepte bei Wohnungen des mittleren und gehobenen Standards, wie sie im Vergleich zu den hier maßgeblichen Wohnungen des einfachen Standards zu erwarten sind und die Beheizungsart haben hingegen keine ersichtlichen Auswirkungen auf die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze nehmen können. Die insofern bestehenden Zweifel führen dazu, dass das Konzept bezüglich der Bestimmung der angemessenen Heizkosten nicht anzuwenden ist.

Der Grenzwert errechnet sich entsprechend der Rechtsprechung des BSG aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche (hier 50 m²) und weil ein kommunaler Heizspiegel nicht existiert den Werten der Spalte "zu hoch" für Erdgas (251 m²) des "Bundesweiten Heizspiegels", der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung veröffentlicht war (hier Heizspiegel 2013, veröffentlicht im Oktober 2013). Bis 50 m² ist ein Wert bis 71,67 EUR monatlich, bis 60 m² ein Wert bis 86,00 EUR monatlich angemessen. Die tatsächlichen Vorauszahlungen waren durch den Kläger iHv 90 EUR monatlich zu leisten.

Vorliegend besteht damit ein Hinweis darauf, dass die Heizkosten unangemessen sein könnten. Das Überschreiten des Grenzwerts kann aber lediglich als Indiz für die fehlende Angemessenheit angesehen werden (BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 [B 14 AS 60/12 R](#)). Es errechnet sich auch unter Berücksichtigung der temporären Bedarfsgemeinschaft kein höherer Wert als der vom Beklagten für Mai bis Juli 2014 zugrunde gelegte Betrag iHv 84,50 EUR und für August bis Oktober 2014 iHv 82,00 EUR. Ein Mehrbedarf des Klägers liegt zwischen den Aufwendungen für den 1-Personen-Haushalt und dem 2-Personen-Haushalt, da sich der Sohn des Klägers nur zeitweise in seinem Haushalt aufhielt. Die bereits anerkannten Werte bewegen sich in Richtung der Höchstwerte für einen 2-Personen-Haushalt. Sie überschreiten insbesondere die erhebliche Differenz zwischen dem 1-Personen-Haushalt und dem 2-Personen-Haushalt, die hier angesichts des nur zeitweisen Umgangs angemessen wäre.

In einem abschließenden Schritt ist zu prüfen, ob eine Pflicht zur Senkung der Kosten folgt. Wenn in einem Abrechnungszeitraum trotz des vorangegangenen Hinweises eine maßgebende Kostensenkung durch Energieeinsparung nicht erzielt wird, kommt bei unangemessen hohen Aufwendungen für Heizung auch vor allem der in [§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) ausdrücklich genannte Wohnungswechsel als Maßnahme zur Kostensenkung in Betracht (BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 [B 14 AS 60/12 R](#)). Der Wohnungswechsel als Kostensenkungsmaßnahme wegen erheblicher Kosten ist aber nur zumutbar, wenn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt keine höheren Kosten als bisher anfallen. Ergibt sich, dass die tatsächlichen Gesamtaufwendungen die Vergleichskosten nicht übersteigen, sind dem Kläger Kostensenkungsmaßnahmen nicht zumutbar (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 [B 14 AS 60/12 R](#), Rn. 33). Übersteigen die tatsächlichen Gesamtkosten die genannten Vergleichswerte für Unterkunft und Heizung, ist eine Kostensenkung durch Wohnungswechsel im Grundsatz abzuverlangen (vgl. BSG, a.a.O.).

Die Gesamtkosten iHv 410,00 EUR übersteigen die Vergleichswerte 377,30 EUR bzw. 381,40 EUR, weshalb der Umzug zumutbar war.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt nicht mehr als 750 EUR, weshalb die Berufung nicht von Gesetzes wegen statthaft ist (vgl. [Â§ 143, 144 SGG](#)). Allerdings ist sie zuzulassen, da die Rechtsfrage der verhältnismäßigen Berücksichtigung der Mietwerte eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung aufweist und eine höhergerichtliche Entscheidung bezüglich der Nachbesserungen zum Konzept zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung im Landkreis Harz bisher nicht vorliegt.

Erstellt am: 11.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024